

eigene Zukunft, nicht aber zwingende Orientierungen. Wäre eine Einigkeit aller Katholiken in Freiheit und ohne äußeren oder inneren Zwang erreichbar, so wäre das ein großartiger Tatbestand. Aber es wäre ein erstaunlicher Zufall: Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, daß die persönlichen Integrationsentwürfe aller Katholiken in dem einer bestimmten Partei konvergieren. So wie die Dinge in der Bundesrepublik zur Zeit liegen, werden verantwortungsbewußte aufgeklärte Katholiken im Regelfalle zwischen den beiden Parteien zu wählen haben. Doch ist es durchaus denkbar, daß der eine oder andere sich durch seine berechtigten Interessen und den Stand seiner Einsichten gedrängt fühlt, eine dritte oder vierte Partei zu wählen.

Auch die Wahlenthaltung kann ihm als seine Pflicht erscheinen. Die in Hirtenbriefen gelegentlich beschworene Wahlpflicht ist für den Christen noch weniger einsichtig als für den demokratischen Staatsbürger. Unsittlich ist der Mangel an politischem Interesse oder politischer Meinung, der allerdings die häufigste Ursache der Wahlenthaltung ist. Aber es ist durchaus möglich, daß sich ein wahrer Demokrat nicht imstande sieht, eines der Partei-Angebote anzunehmen. Er wird dann anderweitig politisch wirken müssen. Dem Christen vollends, für den außer dem Wohl des Ganzen auch sein Heil auf dem Spiel steht, sollte man nicht aufreden wollen, daß er zur Wahl zwischen Parteien gezwungen sei, die er möglicherweise ausnahmslos für gefährlich hält. Die Entscheidung zur Enthaltung ist eine der denkbaren politischen und sittlichen Entscheidungen; sie sollte freilich nie das letzte Wort sein.

Dr. Egbert Höflich,  
Oberstudienrat, Köln:

In der Sache eindeutig, in der Art der Publizierung jedoch in auffallender Weise zurückhaltend, haben die Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen anläßlich der Landtagswahl am 10. Juli 1966 ein gemeinsames Hirtenwort an ihre Gläubigen gerichtet. Dieses Bischofsschreiben war in seiner Form neuartig. Es war unverkennbar eine erste Umsetzung der Konzilsbeschlüsse der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* in die Praxis des Hirtenamtes. Die Autoren wiederholten in ihrer Argumentation vier Grundsätze des Konzils: 1. Bürgerliche Gesellschaft und Kirche sind jeweils auf ihren Gebieten voneinander unabhängig, wenn auch der Dienst am Menschen beide eint. In der Wahrung ihrer Unabhängigkeit kann darum die Kirche ihre Hoffnung nicht auf Privilegien setzen, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie muß innerlich frei bleiben, um den Glauben zu verkünden und dabei, wenn nötig, auch sittliche Urteile über politische Angelegenheiten fällen zu können. 2. Die Christen sollen ein Vorbild dafür sein, wie man aus Gewissensverantwortung handelt und sich für das Gemeinwohl ein-

setzt. 3. Es ist Recht und Pflicht des verantwortlichen Bürgers, von der freien Wahl zur Förderung des Gemeinwohles Gebrauch zu machen. 4. In Fragen der Ordnung irdischer Dinge kann es unter Christen berechnete Meinungsverschiedenheiten geben. In solchen Fällen hat niemand das Recht, die kirchliche Autorität ausschließlich für sich und seine eigene Meinung zu beanspruchen.

Mit diesen Grundsätzen haben die Bischöfe erstmals eine entschiedene Abkehr von einem Stil politischer Hirtenbriefe vollzogen, aus denen allzu stark die Sorge um kirchliche Interessen und die Verteidigung liebgeordneter Ideologien herausgeklungen war.

Kirchliche Interessen gibt es in der Politik ohne Frage. Wenn auch die Kirche nach dem Ausweis vieler lehramtlicher Dokumente sich als *societas perfecta* versteht und sich ihrer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat in der Erfüllung ihrer primären Ziele durchaus bewußt ist, so kann es ihr doch nicht gleichgültig bleiben, was im Kulturprozeß der Gesellschaft durch Einwirkung politischer Kräfte geschieht. Von diesem Kulturprozeß kann sich die Kirche ja nicht isolieren; sie muß sich vielmehr – bei aller Eigenständigkeit gegenüber anderen gesellschaftlichen Institutionen – um ihre Integration bemühen. Was sind aber in diesem Zusammenhang kirchliche Interessen? Diese Frage ist schwieriger, als es auf den ersten Blick hin scheinen mag; sie läßt sich heute kaum klar und einfach beantworten.

Die Aneignung des von der Kirche verkündeten Heils durch den Christen geschieht nicht allein in der Innerlichkeit und Gemütsstiefe der Person. Zum Menschen als leibhaftem Wesen gehört die geschichtliche und kulturelle Welt mit ihren politischen und wirtschaftlichen Dimensionen. Das Hören der christlichen Botschaft würde steril bleiben, wenn das Gehörte, geglaubte und verstandene Wort Gottes sich nicht umsetzen würde in den aktiven Lebensvollzug, in das politische Handeln und Denken des Christen. Da aber das politische Handeln nicht in einem luftleeren Raum geschieht, sondern eingebunden ist in das Gesetz von Zug und Gegenzug, also in ganz konkrete Verhältnisse, bedürfen die Prinzipien und Einsichten des christlichen Glaubens einer spezifischen Umsetzung in politische Wirksamkeit, in politische und rechtliche Institutionen, in Parteiprogramme und strategische Konzepte. Wie weit darf dieser Umsetzungsprozeß von kirchlichen Amtsträgern beeinflusst oder gesteuert werden?

Integralistisches Denken hat bis in unsere Gegenwart hinein einen politischen Weisungsanspruch aufrechterhalten, der sich auf die höchst fragwürdige Ansicht stützt, der Besitz des Evangeliums und mehr noch der Besitz von Naturrechtsaxiomen gestatte eine Normierung aller konkreten Situationen. Hinter diesem Vertrauen auf Naturrechtsdeduktionen verbirgt sich ein rationalistischer Erkenntnisoptimismus, der an der Differenziertheit irdischer Wirklichkeiten vorbeisieht. Bei der Unüberschaubarkeit politischer und gesellschaft-

licher Situationen, deren Analyse heute das Zusammenspiel vieler Wissenschaften nötig macht, dürfte es fast nirgendwo mehr möglich sein, für die konkreten politischen Verhältnisse eindeutige und zweifelsfreie Normen zu finden, die das Gewissen aller Christen verpflichten.

Damit aber verliert die Ideologie eines politischen Katholizismus ihre theoretische Legitimation. Der Umsetzungsprozeß der Glaubensprinzipien in das politische Handeln der Christen kann nicht einlinig und für alle von Bischofskonferenzen oder katholischen Zentralkomitees vorgenommen werden. Die Vielfalt politischer Aspektstrukturen läßt ihn in der Gegenwart in sich mehrdeutig und plural erscheinen. Der einzelne muß sich gewissenhaft informieren und sich um eine begründete Urteilsbildung bemühen, bevor er seine Entscheidung darüber fällt, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln politische Sachfragen gelöst werden sollen. Die Hirtensorge eines Bischofs findet hier im Appell an die Gewissenhaftigkeit der Orientierung und im Hinweis auf Bedeutung und Gewicht der zu entscheidenden Fragen ihren berechtigten Ausdruck. Darin lägen im Normalfall aber auch bereits die Grenzen ihrer Kompetenz. Bei einer demokratischen Wahl, bei der Parteien mit unterschiedlichen politischen Konzeptionen miteinander um die Stimme der Wähler konkurrieren, kann es, nachdem die Ära der Weltanschauungsparteien in den westlichen Ländern ihrem Ende zugeht, nur eine vollkommen offene Haltung der Kirche zu allen Parteien geben. Einschränkungen dieser allgemeinen Offenheit wären allerdings gerechtfertigt, wenn Parteien den Boden gültiger Verfassungen verließen oder sittlich bedenkliche Ziele verfolgten, die der Gerechtigkeit für alle oder den Grundrechten der Person zuwiderliefen oder sie einzuschränken drohten. In einem solchen Fall fielen der Kirche die Pflicht zu, kritischen Einspruch zu erheben im Namen der Heilsbotschaft, zu deren Verkündigung sie bestellt ist. Wer Gottes Wort verkündigt, kann nicht absehen vom faktischen Zustand der Welt. In der Verheißung des Reiches Gottes liegt sicher nicht eine Entwertung der irdischen Verhältnisse oder eine Vertröstung auf eine ferne jenseitige Welt. In ihr liegt vielmehr der Imperativ, diese Welt in die Verantwortung des Menschen zu stellen. Menschliches Verantwortungsbewußtsein wiederum kann von der Bibel seine Norm empfangen.

Der Normalfall gebietet also dem kirchlichen Amtsträger Neutralität gegenüber den Parteien. Das erklärt sich auch aus dem Wesen der Universalität der Kirche, die für Menschen aller Schichten, Klassen, Berufsgruppen oder Stände in gleicher Weise offenstehen muß. Wo die kirchliche Hierarchie unverhohlene Sympathien für eine bürgerliche Partei äußert, wird ihre Glaubwürdigkeit in den Augen anderer Gesellschaftsschichten auch dann herabgemindert sein, wenn hierarchische Vertreter sich nicht politisch, sondern rein pastoral äußern.

Die parteipolitische Abstinenz des kirchlichen

Amtes schließt aber nicht die politische Initiative und Gruppenbildung bei den Katholiken aus. Für sie gilt als einzelne, was für die Kirche als Ganze nicht gelten kann: Sie haben Freiheit zur Koalition und zum politischen Experiment. Aber sie müssen beides auch in ihre eigene Verantwortung und nicht in die Verantwortung der Kirche stellen. Die Unterscheidung von Kirche und Katholizismus und die gleichzeitige Differenzierung der Pluralität möglicher Katholizismen erweist hier ihre Berechtigung und ihre Nützlichkeit. Jeder Katholik hat die Freiheit, politisch eigene Wege zu gehen; doch das, was er tut, kann im einzelnen weder von der Kirche gedeckt noch ihr als Kirche angelastet werden. Aus diesem Grunde besteht die Warnung des Konzils, daß keiner die kirchliche Autorität ausschließlich für sich und seine eigene Meinung beanspruchen darf, vollkommen zu Recht.

Wie sehen nach diesen Überlegungen heute die berechtigten kirchlichen Interessen in der Politik aus? Die politische Szenerie der modernen Welt ist längst über den mittelalterlichen Dualismus von *imperium* und *sacerdotium* hinausgewachsen. Die Kirche existiert heute inmitten einer prinzipiell konzipierten Gesellschaft. Als Institution, die sich durch ihren geistlichen Charakter und ihr geistliches Ziel bestimmt, steht sie in egalitärer Nebenordnung zu andersgearteten Institutionen. Mit ihnen zu kooperieren im Dienst am Menschen, bedeutet für die Kirche Erfüllung ihres ursprünglichen Auftrages. Das Interesse der Kirche muß darum dem Gelingen dieser Kooperation und dem Zustandekommen eines fruchtbaren Dialogs zwischen kirchlichen und weltlichen Instanzen gelten. Dabei soll es ihr nach den Aussagen der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* nicht um Privilegien gehen, die ihr staatliche Autoritäten einräumen können, auch nicht um die Majorisierung der anderen beim Versuch einer klerikalen Einflußnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung und staatliche Ämter. Es ist schließlich auch nicht zu übersehen, daß in der politischen Macht organisierter katholischer Verbände die Gefahr liegt, die Kirche durch einen indirekten Klerikalismus zu diskreditieren.

Politisches Machtstreben ist dem Wesen der Kirche als Leib Christi, als Volk Gottes und als Braut Christi innerlich zuwider. Ihre geistige Integrität und ihre geistliche Autorität werden geschwächt, wenn die Kirche selbst zum Bollwerk zeitbedingter Ideologien oder zum ideologischen Überbau bestehender Herrschaftsverhältnisse wird. Der Dienst am Menschen und am Heil der Welt erfordert von der Kirche die Bescheidenheit, sich selbst als Institution nicht wichtiger zu nehmen, als es von der Nachfolge ihres Herrn her geboten ist. Die Welt ist nicht für die Kirche da, wohl aber die Kirche für die Welt.